



WIR ^{SIND} DIE RESERVE

Manfred Schreiber

Oberst der Reserve
Vizepräsident
Militärische Ausbildung
Zeppelinstraße 7a
53177 Bonn

m.schreiber@reservistenverband.de
www.reservistenverband.de

Datum: 24.05.2025

Verhaltensleitfaden für den Einsatz von Drohnen bei Verbandsveranstaltungen

Lage:

Aus der Fläche erreichen das Sachgebiet immer wieder Anfragen für den Einsatz von Drohnen (UAS - Unmanned Aircraft System - im Deutschen "Unbemanntes Luftfahrzeugsystem") im Rahmen der Militärischen Ausbildung. Nicht nur die aktuelle Entwicklung des Ukraine Konflikts zeigt das Potential dieser Systeme auf. Der Wunsch der Integration in die militärische Ausbildung ist daher durchaus nachvollziehbar.



Foto: www.bmi.bund.de

Das Sachgebiet hat sich diesbezüglich intensiv mit dem Streitkräfteamt bzw. Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten auseinandergesetzt bzw. abgestimmt. Das zusammenfassende Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

- Dem Einsatz als zusätzliches Ausbildungshilfsmittel im Rahmen von militärischen Ausbildungen (VVag) spricht grundsätzlich nichts entgegen. Einsatz z.B. bei der Marsch, oder Tarnausbildung. Die Nutzung von UAS im Rahmen der durch die Bundeswehr beauftragten Ausbildung von Reservisten durch den Verband erfolgt derzeit nur zur Ausbildungsunterstützung.



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

- Es finden keine Pilotenausbildungen durch den Verband statt und die Nutzung oder gar Abwehr von UAS/Drohnen im Gefecht sind als Ausbildungsziel auszuschließen. Der Einsatz erfolgt, um das Übungsgeschehen am Boden zu beobachten und auszuwerten und um die Teilnehmer für die Einsatzmöglichkeiten von und die Bedrohung durch UAS auf dem modernen Gefechtsfeld zu sensibilisieren.

Nicht gewünscht ist, UAS- Ausbildung als Hauptausbildungsthema zu platzieren, z.B. „Drohnenabwehr, Angriff mit Drohnen“ oder Vergleichbares. Hintergrund dabei ist, dass sich die Streitkräfte gerade selbst in der Phase der Ausbildungsplanung befinden und dort Ausbildungskonzepte entwickelt werden sollen.

Derzeit ist Ausbildung an und mit Drohnen in VVag mit Uniformtrageerlaubnis (UTE) grundsätzlich nicht erwünscht. Ausnahmeanträge können bei Vorlage des gedachten Verlaufs bzw. der Übungsanlage durch den Vizepräsidenten MilAusb bzw. das Sachgebiet MilAusb genehmigt werden.

Der Einsatz von Drohnen in militärischen Bereichen / Sicherheitsbereichen ist aktuell grundsätzlich NICHT ERLAUBT. Oftmals sind solche Bereiche auch abgeschirmt. Im besten Fall, fliegt das UAS gar nicht erst in einen solchen Bereich hinein. Im schlimmsten Fall wird es mit allen daraus resultierenden -auch strafrechtlichen- Konsequenzen zum Absturz gebracht.

Es wird angestrebt, dass Ausbildungen auch in militärischen Bereichen / Sicherheitsbereichen künftig auf Antrag möglich sein. Die Verfahrensabläufe regelt der


Heer Standortälteste oder der Übungsplatzkommandant. Hierzu ist seitens der Bundeswehr ein Leitfaden in der Erarbeitung. Vorab lässt sich dazu sagen, dass -bis auf Weiteres- nur vom Kommando Heer (KdoH) in der s.g. „blue list“ genehmigten UAS dafür in Frage kommen. [Die "Blue List" ist eine Art Zulassungsliste für militärische Ausrüstung, insbesondere Drohnen, die vom KdoH verwaltet wird. Mit dieser Liste wird sichergestellt, dass nur Produkte beschafft werden, die auch tatsächlich eingesetzt werden dürfen. Das Kdo H ist die zentrale Führungseinheit des Heeres der Bundeswehr].

Anforderungen seitens des Verbandes

Wenn wir eine VVag durchführen, stehen wir mit unserer Marke im Fokus. Daher sollten wir zwingend Dritten gegenüber als professioneller Partner auftreten. Das Luftsicherheitsgesetz muss hier die Messlatte bilden. Wir erlassen daher nachstehende Verhaltensregeln, die vom jeweiligen Leitenden zu bescheinigen/ dokumentieren und zu überprüfen sind:

Nutzen Verbandsmitglieder ihre privaten UAS bei einer Verbandsveranstaltung, so ist dem Leitenden zu Beginn der Veranstaltung vorzulegen/nachzuweisen:



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

- die Qualifikation des Piloten und ggf. des Unterstützungspersonals (**A2-Lizenz / Fernpilotenzeugnis**),
- die Registriernummer des/der AUS,
- eine entsprechende gültige Versicherung und
- Vorlage und Führung des Logbuches Drohne.



Foto: <https://shop.drohnen.de/>

Die A2-Lizenz für Drohnen, auch bekannt als EU-Fernpiloten-Zeugnis A2, ermöglicht den Betrieb von Drohnen bis zu einem maximalen Abfluggewicht von 25 kg. Es erlaubt, näher an Menschen und Gebäuden zu fliegen als die A1/A3-Lizenz, wobei jedoch Sicherheitsabstände und Vorschriften beachtet werden müssen. Der Drohnenführerschein A2 ist erforderlich, um Privilegien der Unterkategorie A2 nutzen zu können und wenn Sie Drohnen unter 4 kg (mit CE-Zertifizierung) in urbanen oder dicht besiedelten Gebieten betreiben möchten, wo ein Flug mit einem Mindestabstand von 30 Metern zu Menschen oder sogar nur 5 Metern im „Slow-Modus“ erlaubt ist. Darüber hinaus wird er benötigt, um den Betrieb der Drohne in bestimmten geographischen Gebieten bei der Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Ferner sind alle einschlägigen Vorschriften/Regeln/„Best Practices“ für den verantwortungsvollen Betrieb von UAS zu beachten, insbesondere:

- der Ausschluss einer Beeinträchtigung unbeteiligter Personen,
- die Prüfung der Geozonen des Fluggebietes,
- die Prüfung bekanntgegebener Einschränkungen (**NOTAMs**) und
- die Prüfung der Flugbedingungen (z.B. Wetter) und des Zustandes des UAS vor dem Start.

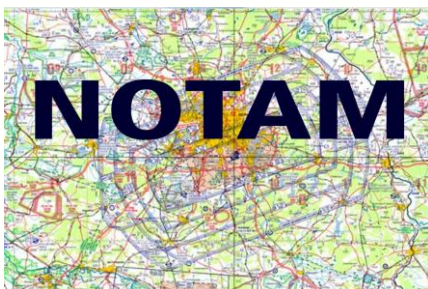


Foto: <https://bausky.de/>

NOTAM steht für "Notice to Airmen" (Deutsch: Mitteilung an die Flugzeugführer). NOTAMs sind wichtige Informationen, die an Piloten oder Flughafenbetreiber herausgegeben werden, um sie über Änderungen oder besondere Ereignisse in der Luftfahrtumgebung zu informieren.



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Darüber hinaus ist zum Zweck der Dokumentation und Nachweisführung sowohl ein Flugplan für das konkrete Flugvorhaben zu erstellen als auch durch den Piloten ein Logbuch zu führen. Eine entsprechende Vorlage (Logbuch) kann beim Sachgebiet MilAusb in der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden.

Anmerkung: Die A2-Lizenz ist eine hohe Hürde, allerdings zeigt sie auch, dass wir als VdRBw unserer Verantwortung Rechnung tragen. Jemand mit einer solchen Lizenz, wurde umfassend geschult und vor allem nach den Vorgaben des Luftfahrtbundesamtes geprüft. Ein späteres „das habe ich nicht gewusst“, kann somit ausgeschlossen werden.

Versicherung

Das in die Ausbildung eingebrachte UAS oder dazugehöriges Ausbildungsmaterial ist nicht über den Reservistenverband abgesichert. Schäden, die durch das UAS bzw. den Piloten mit dem UAS eintreten, sind zurzeit nicht durch den Reservistenverband abgesichert und müssen ausnahmslos über den Piloten abgegolten werden. Daher ist die Vorlage einer gültigen Versicherung zu Beginn jeder Ausbildung durch den Leitenden zwingend erforderlich. Entsteht bei einer VVag ein Schaden mit bzw. über das UAS und der Pilot ist nicht versichert und/oder hat kein Pilotenzeugnis, so geht die Schadensersatzpflicht auf den Leitenden über.

Zusammenfassung

Es bleibt festzuhalten, dass in dem Augenblick wo Drohnen (UAS) in einer VVag eingebracht werden, die Verantwortung auf der Seite des VdRBw sind. Der VdRBw steht hier mit seinem Markennamen und somit in der Verantwortung. Wir werden also dann erste Ansprechpartner in der Verantwortung sein.

Das Einbringen von Drohnen in die Ausbildung ist eine sinnvolle Ergänzung in der militärischen Ausbildung. Die Entwicklung von weitergehenden Ausbildungen, auch als VVag / UTE oder Ausbildungsunterstützung für die Bundeswehr, erfolgt derzeit in enger Abstimmung mit dem SKA: Wann immer es Neuerungen Ergänzungen gibt, wird das SG Militärische Ausbildung darüber informieren und diese Weisung anpassen.

Manfred Schreiber
Vizepräsident Militärische Ausbildung